

Antrag

der Abg. Dr. Timm Kern und Alena Trauschel u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Sexualisierte Gewalt – Schutzraum Schule

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Präventionsmaßnahmen derzeit angewandt werden, um sexualisierte Gewalt an Schulen zu verhindern (bitte getrennt nach schulartenspezifischen bzw. schulartenübergreifenden Maßnahmen);
2. welche Interventionsmaßnahmen derzeit angewandt werden, um Fällen von sexualisierter Gewalt an Schulen adäquat zu begegnen (bitte getrennt nach schulartenspezifischen bzw. schulartenübergreifenden Maßnahmen);
3. inwiefern die Maßnahmen nach Ziffern 1 und 2 – insbesondere hinsichtlich ihrer Wirksamkeit – wissenschaftlich evaluiert und welche weiteren Handlungsempfehlungen hieraus gezogen wurden;
4. inwiefern die Schule bei Schülerinnen und Schülern als Schutzraum in Fällen von sexualisierter Gewalt außerhalb der Schule wahrgenommen wird (ggf. unter Nennung empirischer Daten; falls keine zur Verfügung stehen, bitte begründen, weshalb keine Daten in dieser Sache gesammelt werden und inwiefern sie eine entsprechende Datenerhebung für sinnvoll erachtet);
5. wie sie das Rahmenkonzept „stark.stärker.WIR.“ – insbesondere hinsichtlich ihres Erfolgs bei der Prävention sexualisierter Gewalt – bewertet (bitte bei der Begründung auf den gesamten zeitlichen Verlauf seit Anwendung des Rahmenkonzepts eingehen);
6. inwiefern eine aktualisierte Evaluation des Rahmenkonzepts gemäß Ziffer 5 seit der letzten Evaluation im Jahr 2015 erfolgte;

7. inwiefern Lehrkräfte und andere an Schulen tätige Personen hinsichtlich Prävention von und Intervention in Fällen von sexualisierter Gewalt während des Studiums an den Universitäten bzw. (Pädagogischen) Hochschulen, während des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt sowie während der Tätigkeit als Lehrkraft verpflichtend geschult werden (bei Verneinung bitte darauf eingehen, ob sie derartige verpflichtende Schulungen für sinnvoll erachtet und einzuführen gedenkt);
8. welche Ansprechpartnerinnen und -partner an den Schulen für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stehen;
9. welche Rolle die Lehrkräfte, Schulpsychologinnen und -psychologen sowie Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter bei der Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt einnehmen;
10. inwiefern sie im Austausch mit der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs steht;
11. wie viele mutmaßlichen und bestätigten Fälle sexualisierter Gewalt es in den letzten fünf Jahren an den Schulen in Baden-Württemberg gab (bitte getrennt nach Schuljahr, Alter der Betroffenen, Geschlecht, Schulart und Klassenstufe);
12. wie die mutmaßlichen Täterinnen und Täter in den Fällen sexualisierter Gewalt gemäß Ziffer 11 charakterisiert waren (bitte unter Angabe der mutmaßlichen und bestätigten Fälle, des Alters, des Geschlechts und der Zugehörigkeit der mutmaßlichen Täterinnen und Tätern zu einem der Personenkreise: Mitschülerin bzw. Mitschüler, Lehrkraft bzw. an der Schule tätige Person, Verwandte bzw. im gleichen Haushalt lebende Personen oder sonstige Personen);
13. ob und wenn ja, inwiefern die Schülerinnen und Schüler hinsichtlich sexualisierter Gewalt an und außerhalb von Schulen aufgeklärt werden;
14. ob und wenn ja, inwiefern Eltern hinsichtlich sexualisierter Gewalt an und außerhalb von Schulen aufgeklärt werden;
15. inwiefern das Kultusministerium das Thema der sexualisierten Gewalt ressortübergreifend – insbesondere mit dem Innen- und dem Justizministerium – gemeinsam behandelt (bitte bei der Begründung darauf eingehen, welche Daten hierbei ausgetauscht werden, welche Art von Kommunikation zwischen den jeweiligen Ressorts und wie häufig diese stattfindet).

7.12.2022

Dr. Timm Kern, Trauschel, Birnstock, Dr. Rülke, Haußmann,
Goll, Weinmann, Bonath, Brauer, Haag, Dr. Jung FDP/DVP

Begründung

Sexualisierte Gewalt hat insbesondere für Kinder und Jugendliche schwere körperliche und seelische Folgen. Umso wichtiger ist es, dass die Gesellschaft alles in ihrer Macht Stehende unternimmt, um sexualisierte Gewalt zu verhindern und in den Fällen, in welchen es zu sexualisierter Gewalt kommt, den Opfern bestmöglich beizustehen und eine lückenlose Aufklärung und Strafverfolgung zu gewährleisten. Der vorliegende Antrag versucht, die aktuelle Situation im Kontext des Schutzraums Schule zu beleuchten und evtl. Defizite zu eruieren.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 27. Januar 2023 Nr. KMZ-0141-8/85 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium der Justiz und für Migration und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Präventionsmaßnahmen derzeit angewandt werden, um sexualisierte Gewalt an Schulen zu verhindern (bitte getrennt nach schulartenspezifischen bzw. schulartenübergreifenden Maßnahmen);

Um Schulen in der Prävention im Bereich der sexualisierten Gewalt zu unterstützen, stehen in Baden-Württemberg nachfolgende Maßnahmen schulartübergreifend zur Verfügung.

„Schutz Macht Schule“

Ziel des baden-württembergischen Schutzkonzepts gegen sexualisierte Gewalt „Schutz Macht Schule“ ist es, nachhaltig Strukturen für Schulen zu schaffen, um sexualisierter Gewalt vorzubeugen und die Unterstützungen in diesem Kontext leichter zugänglich und professioneller zu gestalten. Elemente sind unter anderem Präventionsangebote, Fortbildungen, Beschwerdeverfahren und Ansprechpersonen sowie ein Notfall- bzw. Interventionsplan. Das bestehende Konzept wurde aktualisiert und wird in Kooperation mit spezialisierten Fachberatungsstellen 2023 an rund 60 Schulen pilotiert, bevor es flächendeckend von allen Schulen in Baden-Württemberg umgesetzt werden soll.

E-Learning-Angebot zum Thema „Sexueller Missbrauch und sexuelle Übergriffe – Kinderschutz aus Sicht der Schule“

Darüber hinaus haben das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL) in Kooperation mit dem Universitätsklinikum Ulm einen 40-stündigen E-Learningkurs zum Thema „Sexueller Missbrauch und sexuelle Übergriffe – Kinderschutz aus Sicht der Schule“ entwickelt, der von allen an Schulen Beschäftigten (Lehrkräfte, Schulsozialarbeit) und in der Schulverwaltung tätigen Personen (Schulämter, Regierungspräsidien, Schulpsychologie) kostenfrei genutzt werden kann.

Bundesweite Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“

Seit 2018 wird das Anliegen durch die bundesweite Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung (UBSKM) weiter gestärkt. Die Initiative soll Schulen fachlich unterstützen, sich mit dem Thema sexualisierte Gewalt auseinanderzusetzen und Kinderschutz im Schulalltag breiter zu verankern. Zur Umsetzung hat die USBKM in Kooperation mit den Kultusministerien der Länder alle allgemeinbildenden Schulen in Deutschland mit speziellen Informationsmappen mit Materialien zu Fragen des Schutzes vor sexualisiertem Missbrauch ausgestattet und auf einer zentralen Homepage digital zur Verfügung gestellt. Hier sind länderspezifische Informationen und rechtliche Rahmenbedingungen für Baden-Württemberg zugänglich. Zusätzlich steht auch der Online-Kurs „Was ist los mit Jaron?“ der USBKM zur Verfügung und wird vom Land als Fortbildung anerkannt. Er gibt u. a. einen Einblick in Fallkonstellationen oder Gesprächsführung.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Präventionsrahmenkonzept „stark.stärker.WIR.“

Neben den bisher genannten Maßnahmen setzt die Kultusverwaltung bei sexualisierter Gewalt vor allem auch auf die Stärkung der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen. Durch das Präventionsrahmenkonzept „stark.stärker.WIR.“ und die im Bildungsplan verankerte Leitperspektive „Prävention und Gesundheitsförderung“ werden vielfältige Unterstützungsmöglichkeiten zur Förderung von Lebenskompetenzen von Kindern und Jugendlichen und deren eigenen Selbstwahrnehmung angeboten, damit sich Kinder und Jugendliche entwickeln können. Die Stärkung des Kindes in seiner Ich-Wahrnehmung und in seiner Persönlichkeit sind nicht zu unterschätzende Faktoren für eine gelungene Prävention gegen sexualisierten Missbrauch, indem Kinder so gestärkt werden, dass sie sich trauen „nein“ zu sagen, wenn eine Person übergriffig wird. Das Präventionsrahmenkonzept „stark.stärker.WIR.“ bietet zudem die Möglichkeit, neben der allgemeinen Stärkung der Lebenskompetenzen, auch die besondere Problematik sexualisierter Gewalt angemessen in den verschiedenen Altersstufen zu behandeln.

Weitere Unterstützung für die Schulen bieten speziell fortgebildete Lehrkräfte (Präventionsbeauftragte), beispielsweise um ihr Präventionsprogramm zu überprüfen, an die speziellen Bedürfnisse der Schule anzupassen und im Schulcurriculum zu verankern.

Schulartsspezifische Angebote

Für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren wurde zur sexuellen Bildung von Schülerinnen und Schülern mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung ein Lehrgang entwickelt und im Jahre 2019 gemeinsam mit Pro Familia durchgeführt. Die Schülerinnen und Schüler sollen in ihrer Entwicklung und Persönlichkeit gestärkt und damit vor Übergriffen geschützt werden. Schulen und Lehrkräfte werden für diese Thematik sensibilisiert und adäquate Handlungsmöglichkeiten werden vermittelt. Darüber hinaus gibt es regionale Fortbildungsangebote, insbesondere auch zur Netzwerkarbeit mit außerschulischen Unterstützungssystemen.

Das Angebot der sogenannten „Starken Kisten“, zum einen für die Grundschulen und zum anderen für die weiterführenden Schulen, enthält eine Vielzahl an Materialien wie Bücher, Spiele, Filme und methodisch-didaktische Handreichungen, mit denen sich Lehrkräfte mit dem Thema Prävention von sexualisierter Gewalt auseinandersetzen, spezifisch informieren und thematische Einheiten für ihren Unterricht erstellen können.

2. welche Interventionsmaßnahmen derzeit angewandt werden, um Fällen von sexualisierter Gewalt an Schulen adäquat zu begegnen (bitte getrennt nach schulartenspezifischen bzw. schulartenübergreifenden Maßnahmen);

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage ausschließlich auf Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums bezieht und beispielsweise nicht auf polizeiliche Interventionen.

Sofern die sexualisierte Gewalt von Lehrkräften ausgeht, ergreifen die Regierungspräsidien die gebotenen dienstrechtlichen Maßnahmen. Sofern es um Übergriffe durch Schülerinnen und Schüler geht, wird diesen mit pädagogischen Maßnahmen sowie Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 SchG begegnet.

Im Rahmen der Krisennachsorge unterstützen bei Bedarf Schulpsychologinnen und Schulpsychologen bei krisenhaften Ereignissen an Schulen, auch im Kontext sexualisierter Gewalt. Dazu gehört u. a. die Unterstützung des schulinternen Krisenteams im Umgang mit dem Geschehenen und der Aufarbeitung.

3. inwiefern die Maßnahmen nach Ziffern 1 und 2 – insbesondere hinsichtlich ihrer Wirksamkeit – wissenschaftlich evaluiert und welche weiteren Handlungsempfehlungen hieraus gezogen wurden;

Seit 2011 fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) Forschung zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Kontexten. Inzwischen hat das BMBF bereits die dritte Forschungslinie dazu aufgelegt mit Schwerpunkt Theorie–Praxistransfer.

In der Forschung zu Schutzkonzepten spielen Wirkstudien und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten bislang eher eine untergeordnete Rolle. Das Deutsche Jugendinstitut München und die Hochschule Hannover haben 2021 die Verbundstudie „Entwicklung und Wirkung von Schutzkonzepten in Schulen im Längsschnitt“ vorgelegt. Als eines von drei Bundesländern nimmt Baden-Württemberg 2023 an der Wirkstudie teil. Damit können in Deutschland erstmals Effekte und Wirkung von Schutzkonzepten an Schulen validiert werden.

Der unter Ziffer 1 genannte E-Learningkurs des Universitätsklinikums Ulm, der von einem wissenschaftlichen Beirat begleitet wird, wird fortlaufend evaluiert und überarbeitet.

Grundsätzlich werden die Lehrkräftefortbildungsmaßnahmen des ZSL, so auch die unter Ziffer 1 benannte, regelmäßig evaluiert, um Erkenntnisse und Rückmeldungen der Teilnehmenden zu erhalten und die Maßnahmen anzupassen.

Zur Evaluation des Rahmenkonzepts „stark.stärker.WIR.“ siehe Ziffer 6.

4. inwiefern die Schule bei Schülerinnen und Schülern als Schutzraum in Fällen von sexualisierter Gewalt außerhalb der Schule wahrgenommen wird (ggf. unter Nennung empirischer Daten; falls keine zur Verfügung stehen, bitte begründen, weshalb keine Daten in dieser Sache gesammelt werden und inwiefern sie eine entsprechende Datenerhebung für sinnvoll erachtet);

Zur Frage der Wahrnehmung der Schule als Schutzraum siehe Ziffer 8. Fälle von sexualisierter Gewalt außerhalb der Schule werden als solche nicht explizit erfasst. Auf die Beantwortung der Ziffern 11 und 12 wird verwiesen.

5. wie sie das Rahmenkonzept „stark.stärker.WIR.“ – insbesondere hinsichtlich ihres Erfolgs bei der Prävention sexualisierter Gewalt – bewertet (bitte bei der Begründung auf den gesamten zeitlichen Verlauf seit Anwendung des Rahmenkonzepts eingehen);

6. inwiefern eine aktualisierte Evaluation des Rahmenkonzepts gemäß Ziffer 5 seit der letzten Evaluation im Jahr 2015 erfolgte;

Die Ziffern 5 und 6 werden aufgrund der inhaltlichen Zusammenhänge gemeinsam beantwortet.

Das landesweite Präventionsrahmenkonzept „stark.stärker.Wir.“ wurde im Zeitraum von 2014 bis 2016 evaluiert. Zusammenfassend wurde festgehalten, dass die Umsetzung des Präventionsrahmenkonzepts „stark.stärker.Wir.“ einen wesentlichen Beitrag zur Etablierung einer systematischen, zielgerichteten und nachhaltigen sowie wirkungsvollen Präventionsarbeit an Schulen leistet. Eine gesonderte Betrachtung des Inhaltsbereichs der Prävention sexualisierter Gewalt war damals nicht Gegenstand der Evaluation. Für eine ausführliche Darstellung der Evaluationsergebnisse zum Präventionsrahmenkonzept „stark.stärker.WIR.“ wird auf Landtagsdrucksache 16/5241 verwiesen.

Eine Aktualisierung der Evaluation des Rahmenkonzepts ist seither nicht erfolgt. Die hohe Nachfrage an Unterstützungsleistungen zu Fragen der Prävention und Gesundheitsförderung von Schülerinnen und Schülern und der hohe Auslastungsgrad von Präventionsbeauftragten an den Regionalstellen spricht sowohl für die Qualität des Angebots als auch für eine intensive Präventionsarbeit an Schulen.

7. *inwiefern Lehrkräfte und andere an Schulen tätige Personen hinsichtlich Prävention von und Intervention in Fällen von sexualisierter Gewalt während des Studiums an den Universitäten bzw. (Pädagogischen) Hochschulen, während des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt sowie während der Tätigkeit als Lehrkraft verpflichtend geschult werden (bei Verneinung bitte darauf eingehen, ob sie derartige verpflichtende Schulungen für sinnvoll erachtet und einzuführen gedenkt);*

Erste Phase der Lehrerbildung – Studium

Die Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge – RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 enthält hierzu keine Vorgaben.

Zweite Phase der Lehrerbildung – Vorbereitungsdienste

Lehrkräften kommt eine wichtige Rolle zu, auf Nöte von Kindern und Jugendlichen zu reagieren und, gegebenenfalls, auch Anzeichen für sexuellen Missbrauch zu erkennen. Sie müssen Kenntnis darüber haben, wie sie betroffene Schülerinnen und Schüler unterstützen können und wie Schutz und Zugang zu Hilfe möglich ist. Ein wichtiges Ziel ist es, bereits im Vorbereitungsdienst angehende Lehrkräfte als handlungssichere Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Schülerinnen und Schüler zu sensibilisieren, wohl wissend, dass eine nachhaltige Gewaltprävention nur gemeinsam mit den Kindern, Peers und Eltern sowie dem sozialen Umfeld der Kinder gelingen kann. Eine Grundlage in den Vorbereitungsdiensten legen hierzu die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Hier gilt es Gewaltprävention vorrangig durch Erziehung, Lernen und Kompetenzerwerb zu thematisieren. Das Angebot der Seminare erstreckt sich dabei von spezifisch fachdidaktischen Inhalten bis hin zur grundsätzlich fächerübergreifender Reflexion über ethische, gesellschaftliche und rechtliche Fragestellungen.

Angehende Lehrkräfte an Schulen der Sekundarstufe I setzen sich zum Beispiel verbindlich im Umfang von 20 Stunden mit den Leitperspektiven des Bildungsplanes auseinander. Insbesondere durch die Leitperspektive „Prävention und Gesundheitsförderung“ wurde die Verbindlichkeit des Themas für die Schulen deutlich betont.

Auch im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an allgemeinbildenden Gymnasien setzen sich die Referendarinnen und Referendare im Zusammenhang mit der Leitperspektive „Prävention und Gesundheitsförderung“ mit Formen der Gewalt auseinander. Handlungsleitend ist dabei der Fokus auf die Stärkung der Resilienzfaktoren der Kinder und Jugendlichen im Sinne eines modernen Präventionsverständnisses. In Veranstaltungen zur Pädagogik und Pädagogischen Psychologie werden Themen wie Sexuelle Bildung und Prävention von sexualisierter Gewalt erörtert. Unabhängig von ihrem Fach wird angehenden Lehrkräften im Vorbereitungsdienst die Bedeutung pädagogischer Haltung vermittelt, zu der auch gehört, Schülerinnen und Schüler in ihren Gefühlen und Ängsten ernst zu nehmen, ihnen Werte zu vermitteln und ihre Persönlichkeit zu fördern und zu stärken.

Dritte Phase der Lehrerbildung – Fortbildung

Es finden bereits seit Jahren Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte zum Thema „sexueller Missbrauch“ statt. Diese Fortbildungsveranstaltungen werden in der Regel in Kooperation mit den Jugendämtern der Landkreise und/oder der Schulpsychologischen Beratungsstellen durchgeführt. Inhaltliche Schwerpunkte der Fortbildungen sind gesetzliche Grundlagen (Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII) und Begrifflichkeiten einer Kindeswohlgefährdung. Des Weiteren werden Einschätzungsmöglichkeiten für Schulen und Lehrkräfte zum Kinderschutz, der Umgang bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und Möglichkeiten der Intervention

thematisiert. Überregionale, mehrtägige Fortbildungen für Lehrkräfte zum Thema sexuelle Gewalt und zu Schutzkonzepten gegen sexuelle Gewalt werden bereits seit einigen Jahren regelmäßig durchgeführt. Fortbildungen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt werden schulartübergreifend ausgeschrieben.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport macht den Schulen weitere Materialien wie beispielsweise zum Thema „häusliche Gewalt“ bzw. „Gewalt in Beziehungen“ zugänglich und bezieht außerschulische Kooperationspartner wie die spezialisierten Fachberatungsstellen in die schulische Präventionsarbeit mit ein.

Die Beratungslehrkräfte an den Schulen vor Ort, die durch die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen aus- und weitergebildet werden, sind als Mitglieder der schulinternen Krisenteams im Umgang mit krisenhaften Ereignissen und Gewaltvorfällen an Schulen geschult. Im Ausbildungscurriculum wird u. a. der Umgang mit krisenhaften Entwicklungen von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Umgang mit akuten Gewaltvorfällen und Krisensituationen thematisiert.

Im Rahmen eines umfassenden schulischen Qualitätskonzeptes, das mit einer Stärkung der Eigenverantwortung der einzelnen Schule und veränderten Formen der Rechenschaftslegung einhergeht, stellen Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung zentrale Instrumente für Unterrichtsentwicklung, Schulentwicklung und Personalentwicklung dar. Die Schule legt in einem jährlichen Fortbildungsplan ihre schulentwicklungsbezogenen Qualifizierungsanforderungen und Qualifizierungsmaßnahmen fest. Zuständig für die Fortbildung und Personalentwicklung an der Schule ist die Schulleitung. Verpflichtende Fortbildungen finden in Baden-Württemberg nicht statt.

8. welche Ansprechpartnerinnen und -partner an den Schulen für Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stehen;

Schutzkonzepte sollen nicht nur Missbrauch in der Schule verhindern, sondern zielen auch darauf ab, dass Schülerinnen und Schüler, die andernorts sexualisierten Missbrauch oder Übergriffe erleiden, in der Schule kompetente, verstehende und helfende Ansprechpersonen finden. Kinder und Jugendliche können sich nicht alleine schützen. Sie brauchen erwachsene Vertrauens- und Ansprechpersonen, die wissen, wie Täterinnen und Täter agieren, und die ihnen Handlungsmöglichkeiten aufzeigen. Das Gespräch von Schülerinnen und Schülern mit einer erwachsenen Ansprechperson an der Schule über sexualisierte Gewalt setzt darüber hinaus Vertrauen voraus, das sich nicht allein aus der Funktion, sondern vielmehr aus dem persönlichen Verhältnis zu dieser Person ergibt. Als schulische Ansprechpersonen kommen vor allem in Betracht: die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, die Verbindungslehrkraft (§ 16 der SMV-Verordnung), gegebenenfalls auch eine Beratungslehrkraft (II. der Verwaltungsvorschrift „Richtlinien für die Bildungsberatung“).

Mit zunehmendem Alter von betroffenen Schülerinnen und Schülern gewinnt die Unterstützung und Hilfe von Freundinnen und Freunden zwar an Bedeutung, trotzdem bedarf es der Unterstützung von Erwachsenen im Ernstfall.

9. welche Rolle die Lehrkräfte, Schulpsychologinnen und -psychologen sowie Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter bei der Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt einnehmen;

Lehrkräfte, die von Schülerinnen und Schülern auf Vorfälle sexualisierter Gewalt angesprochen werden, haben die Entscheidung zu treffen, ob eine Aufklärung in ihrer eigenen Zuständigkeit und eine pädagogische Aufarbeitung, gegebenenfalls auch eine Maßnahme nach § 90 Schulgesetz unter Einbeziehung der Schulleitung sowie der Erziehungsberechtigten, ausreichend ist. Für schwerwiegendere Fälle können die Lehrkräfte nicht die alleinige Prozessverantwortung übernehmen, da ihnen hierfür nicht nur die Erfahrung, sondern vor allem auch das erforderliche rechtliche Instrumentarium fehlt. Für die Information des Jugendamtes geben § 85 Absatz 2 Schulgesetz und § 4 Absatz 1 Nummer 7 des Gesetzes zur Kooperation

und Information im Kinderschutz die rechtlichen Grundlagen. Die Einbindung der Schulsozialarbeit in ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt sowie der Prävention und Intervention obliegt den jeweiligen Schulen.

Wendet sich eine Schule mit dieser Thematik an eine Schulpsychologische Beratungsstelle oder kommt es im Rahmen einer schulpsychologischen Beratung zu einem Hinweis auf sexualisierte Gewalt, erfolgt bei Bedarf eine Orientierungsberatung unter Verweis auf die „Insofern erfahrenen Fachkräfte“ der Jugend- und Familienberatungsstellen, welche den Jugendämtern angegliedert sind.

10. inwiefern sie im Austausch mit der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs steht;

Ein Austausch mit der UBSKM findet in Baden-Württemberg auf unterschiedlichen Ebenen statt, u. a. zu Themenfeldern sexualisierter Gewalt oder der Problematik nachweisbarer evidenter Zahlen von sexualisierter Gewalt an Schulen.

Baden-Württemberg leitet zusammen mit der UBSKM eine jährliche Fachkonferenz aller Länderreferentinnen und -referenten.

11. wie viele mutmaßlichen und bestätigten Fälle sexualisierter Gewalt es in den letzten fünf Jahren an den Schulen in Baden-Württemberg gab (bitte getrennt nach Schuljahr, Alter der Betroffenen, Geschlecht, Schulart und Klassenstufe);

12. wie die mutmaßlichen Täterinnen und Täter in den Fällen sexualisierter Gewalt gemäß Ziffer 11 charakterisiert waren (bitte unter Angabe der mutmaßlichen und bestätigten Fälle, des Alters, des Geschlechts und der Zugehörigkeit der mutmaßlichen Täterinnen und Tätern zu einem der Personenkreise: Mitschülerin bzw. Mitschüler, Lehrkraft bzw. an der Schule tätige Person, Verwandte bzw. im gleichen Haushalt lebende Personen oder sonstige Personen);

Zu den Fragen 11 und 12 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Der Begriff der „sexualisierten Gewalt“ ist rechtlich nicht definiert und nicht in der PKS auswertbar. Hilfsweise werden nachfolgend die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Gewalt/Abhängigkeit/Belästigung dargestellt.

Gemäß den bundeseinheitlichen PKS-Richtlinien werden Opfer lediglich zu sogenannten Opferdelikten erfasst. Zu diesen zählen unter anderem Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit und die sexuelle Selbstbestimmung. Die Erfassung der opferspezifischen Merkmale erfolgt unter der Vorgabe, dass die Tatmotivation in den personen-, berufs- beziehungsweise verhaltensbezogenen Merkmalen des Opfers begründet ist oder in sachlichem Zusammenhang dazu steht. Einschlägig im Sinne der vorliegenden Anfrage ist hier der Opfertyp „Schüler“.

Eine Erfassung des weiteren Verfahrensverlaufs und der Ausgang des justiziellen Strafverfahrens im Sinne einer Verlaufsstatistik erfolgt in der PKS nicht, weshalb auf Grundlage der PKS keine Ausführungen zu Verurteilungen der Tatverdächtigen (TV) möglich sind. Ob es sich im Sinne der Anfrage um mutmaßliche oder bestätigte Fälle sexualisierter Gewalt beziehungsweise TV handelt, kann auf Basis der PKS nicht beantwortet werden.

Zudem wird die angefragte Aufschlüsselung nach Schuljahr und Klassenstufe in der PKS Baden-Württemberg nicht erfasst und ist damit nicht statistisch auswertbar.

Die Anzahl der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Gewalt/Abhängigkeit/Belästigung an den Tatörtlichkeiten „Öffentliche Schule“ und „Private Schule“ mit dem Opfertyp „Schüler“ hat sich in den Jahren 2017 bis 2021 in Baden-Württemberg wie folgt entwickelt. Eine über die beiden Tatörtlichkeiten hinausgehende Differenzierung nach Schularten ist auf Basis der PKS nicht möglich.

Anzahl der Fälle von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Gewalt/Abhängigkeit/Belästigung an den Tatörtlichkeiten „Öffentliche Schule“ und „Private Schule“ mit Opfertyp „Schüler“ in den Jahren 2017 bis 2021 in Baden-Württemberg	2017	2018	2019	2020	2021
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Gewalt/Abhängigkeit/Belästigung	22	36	39	22	32
– darunter Vergewaltigung/sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall ¹	–	2	3	1	1
– darunter Vergewaltigung/sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff ²	3	–	–	–	–
– darunter sonstige sexuelle Nötigung ³	1	–	–	–	–
– darunter sexuelle Übergriffe/Nötigungen ⁴	–	5	5	3	3
– darunter sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen	2	2	2	0	1
– darunter sexuelle Belästigung gem. § 184i StGB	16	27	29	18	27

Die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Gewalt/Abhängigkeit/Belästigung an den Tatörtlichkeiten „Öffentliche Schule“ und „Private Schule“ mit Opfertyp „Schüler“ verbleiben in den Jahren 2017 bis 2021 auf einem unteren zweistelligen Niveau. Im Jahr 2021 steigen die Fallzahlen im Vorjahresvergleich um zehn auf 32 (22) Fälle an.

Die Aufklärungsquote der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Gewalt/Abhängigkeit/Belästigung an den Tatörtlichkeiten „Öffentliche Schule“ und „Private Schule“ mit Opfertyp „Schüler“ liegt mit 96,9 (95,5) Prozent auf gleichem Niveau.

Mit 27 (18) Fällen stellen sexuelle Belästigungen gem. § 184i StGB im Jahr 2021 den Großteil der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Gewalt/Abhängigkeit/Belästigung dar.

¹ Der zugrundeliegende PKS-Schlüssel 1110** Vergewal/sex Nötig/Übergr bsF wurde erst im Jahr 2018 eingeführt und löst den bis dahin gültigen Schlüssel 1110** Vergewaltig/sex Nötig/Übergr ab.

² Der zugrundeliegende PKS-Schlüssel 1110** Vergewaltig/sex Nötig/Übergr war bis ins Jahr 2017 gültig und wurde ab dem Jahr 2018 durch den Schlüssel 1110** Vergewal/sex Nötig/Übergr bsF abgelöst.

³ Der zugrundeliegende PKS-Schlüssel 1120** sonst. sexuelle Nötigung war bis ins Jahr 2017 gültig und wurde ab dem Jahr 2018 durch den Schlüssel 1121** sexuelle Übergriffe/Nötigungen abgelöst.

⁴ Der zugrundeliegende PKS-Schlüssel 1121** sexuelle Übergriffe/Nötigungen wurde erst im Jahr 2018 eingeführt und löst den bis dahin gültigen Schlüssel 1120** sonst. sexuelle Nötigung ab.

Untergjährige, mithin monatliche Auswertzeiträume unterliegen erheblichen Verzerrungsfaktoren – beispielsweise bezogen auf die Dauer der Ermittlungsverfahren oder den Zeitpunkt der statistischen Fallerfassung – und sind demnach wenig belastbar bzw. aussagekräftig. Für das Jahr 2022 sind daher lediglich Trendaussagen möglich. Für das Jahr 2022 zeichnet sich bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Gewalt/Abhängigkeit/Belästigung an den Tatörtlichkeiten „Öffentliche Schule“ und „Private Schule“ mit Opfertyp „Schüler“ im Vergleich zum Vorjahr ein weiterer Anstieg der Fallzahlen ab. Bei der Aufklärungsquote dieses Deliktsbereichs zeichnet sich für das Jahr 2022 zudem ein Anstieg ab.

Die PKS weist die nachfolgende Anzahl an Opfern mit dem Opfertyp „Schüler“ aus, die im Zusammenhang mit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Gewalt/Abhängigkeit/Belästigung an den Tatörtlichkeiten „Öffentliche Schule“ und „Private Schule“ in den Jahren 2017 bis 2021 in Baden-Württemberg erfasst wurden.

Opfer unterliegen in der PKS keiner sogenannten Echtzählung, sodass Personen mehrfach als Opfer erfasst werden, wenn sie innerhalb eines Berichtsjahres mehrfach Opfer von strafbaren Handlungen geworden sind. Die Anzahl der Personen, die Opfer einer Straftat wurden, kann höher liegen als die Anzahl der Straftaten, da zu einem Fall auch mehrere Opfer erfasst sein können.

Anzahl der Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Gewalt/Abhängigkeit/Belästigung an den Tatörtlichkeiten „Öffentliche Schule“ und „Private Schule“ mit Opfertyp „Schüler“ in den Jahren 2017 bis 2021 in Baden-Württemberg nach Opfermerkmalen	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl Opfer mit Opfertyp „Schüler“ gesamt	27	41	52	23	34
– darunter männliche Opfer	4	2	5	3	9
– darunter weibliche Opfer	23	39	47	20	25
– darunter Kinder	5	12	18	7	17
– darunter Jugendliche	22	29	31	15	16
– darunter Heranwachsende	0	0	3	1	1

Bei der Anzahl der Opfer mit dem Opfertyp „Schüler“ an den Tatörtlichkeiten „Öffentliche Schule“ und „Private Schule“ ist im Jahr 2021 im Vorjahresvergleich für die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Gewalt/Abhängigkeit/Belästigung ein Anstieg um elf auf 34 (23) Opfer festzustellen. Sowohl die Anzahl der männlichen als auch die Anzahl der weiblichen Opfer nimmt im Jahr 2021 zu. Während im Jahr 2020 noch Jugendliche den weitaus größten Anteil an den Opfern stellen, werden im Jahr 2021 mehr Kinder Opfer der genannten Straftaten.

Für das Jahr 2022 zeichnet sich ein weiterer Anstieg der Opferzahlen bei beiden Geschlechtern ab. Bei der Altersverteilung deutet sich erneut ein Schwerpunkt bei den jugendlichen Opfern an.

Die angefragten Tatverdächtigenmerkmale, wie „Mitschülerin/Mitschüler“, „Lehrkraft“ und „an der Schule tätige Person“ werden in der PKS nicht erfasst. Hilfsweise werden die formale sowie die räumlich-soziale Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung dargestellt. Bei der Erfassung der formalen sowie der räumlich-sozialen Beziehung zwischen dem Opfer und dem TV ist die Stellung des Opfers, d. h. der Status des Opfers gegenüber dem TV, maßgeblich.

Anzahl der Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Gewalt/Abhängigkeit/Belästigung an den Tatörtlichkeiten „Öffentliche Schule“ und „Private Schule“ mit Opfertyp „Schüler“ in den Jahren 2017 bis 2021 in Baden-Württemberg nach räumlich-sozialer sowie formaler Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung	2017	2018	2019	2020	2021
formale Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung					
Bekanntschaft/Freundschaft	13	14	9	3	9
enge Freundschaft	0	0	1	0	0
flüchtige Bekanntschaft	7	6	2	3	2
formelle soziale Beziehung in Institutionen/Organisationen/Gruppen	4	9	22	11	18
keine Beziehung	3	12	15	6	5
ungeklärt	0	0	3	0	0
Räumlich-soziale Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung					
Erziehungs-/Betreuungsverhältnis im Bildungswesen	2	2	20	3	2
Erziehungs-/Betreuungsverhältnis im sonstigen Bereich	0	0	0	0	1
keine räumliche und/oder soziale Nähe	6	7	8	5	8
sonstige räumliche und/oder soziale Nähe	18	30	23	14	19
ungeklärt	0	1	1	0	0
Zugehörigkeit zum gleichen Betrieb	1	1	0	1	4

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass zu den oben dargestellten Opfern im Bereich der formalen sowie der räumlich-sozialen Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen im Jahr 2021 ganz überwiegend eine formelle, soziale Beziehung in Institutionen/Organisationen/Gruppen beziehungsweise eine sonstige räumliche und/oder soziale Nähe zum TV erfasst ist. Familiäre Verbindungen zwischen Opfer und TV werden ebenfalls im Bereich der formalen Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung erfasst. Entsprechende Katalogwerte wie „Eltern/Pflegeeltern“, „Enkel“, „Geschwister“, „Großeltern“, „Kinder/Pflegekinder“, „Sonstige Angehörige“ wurden bei den oben dargestellten Opfern nicht erfasst.

Die PKS weist die nachfolgende Anzahl an TV aus, die im Zusammenhang mit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Gewalt/Abhängigkeit/Belästigung an den Tatörtlichkeiten „Öffentliche Schule“ und „Private Schule“ mit Opfertyp „Schüler“ in den Jahren 2017 bis 2021 in Baden-Württemberg erfasst wurden. TV werden in der PKS aufgrund der sogenannten Tatverdächtigenechtzählung je Berichtszeitraum und Deliktskategorie jeweils nur einmal erfasst, auch wenn sie ggf. mehrere Straftaten begangen haben.

Anzahl der Tatverdächtigen von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Gewalt/ Abhängigkeit/Belästigung an den Tatörtlichkeiten „Öffentliche Schule“ und „Private Schule“ mit Opfertyp „Schüler“ in den Jahren 2017 bis 2021 in Baden-Württemberg nach Tatverdächtigenmerkmalen	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl TV gesamt	24	33	45	23	35
– darunter männliche TV	24	33	44	23	34
– darunter weibliche TV	0	0	1	0	1
– darunter Kinder	5	8	14	4	11
– darunter Jugendliche	15	19	20	12	16
– darunter Heranwachsende	1	4	3	2	1
– darunter Erwachsene	3	2	8	5	7

Die Anzahl der TV von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Gewalt/Abhängigkeit/Belästigung an den Tatörtlichkeiten „Öffentliche Schule“ und „Private Schule“ mit Opfertyp „Schüler“ nimmt im Jahr 2021 im Vorjahresvergleich um 12 auf 35 (23) TV zu. Die ganz überwiegende Mehrheit der TV ist männlich. Weibliche TV treten nur vereinzelt in Erscheinung. Bei der Altersverteilung bilden jugendliche TV im Jahr 2021 den Schwerpunkt, gefolgt von Kindern, Erwachsenen und Heranwachsenden.

Für das Jahr 2022 deutet sich ein Anstieg der Anzahl der TV von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Gewalt/Abhängigkeit/Belästigung an den Tatörtlichkeiten „Öffentliche Schule“ und „Private Schule“ mit Opfertyp „Schüler“ an. Während sich bei den männlichen TV für das Jahr 2022 ein Anstieg abzeichnet, ist bei den weiblichen TV mit einer Stagnation zu rechnen. Die zu erwartenden Anstiege betreffen alle Altersgruppen, wobei sich der Schwerpunkt weiterhin bei den Jugendlichen abzeichnet.

13. ob und wenn ja, inwiefern die Schülerinnen und Schüler hinsichtlich sexualisierter Gewalt an und außerhalb von Schulen aufgeklärt werden;

Ein Schwerpunkt der polizeilichen Präventionsarbeit liegt traditionell im schulischen Bereich. Mit der bundesweit einmaligen Kooperationsvereinbarung „Polizeiliche Prävention auf dem Stundenplan“ werden Präventionsangebote zu jugendspezifischen Themen landesweit an allen Schulen angeboten. Auf sexualisierte Gewalt kann zielgruppenabhängig sowohl im Rahmen der Gewaltprävention als auch bei Veranstaltungen zum Umgang mit Neuen Medien eingegangen werden. In den Präventionsveranstaltungen werden auch Verhaltenshinweise zum verantwortungsbewussten Handeln sowie Unterstützungsmöglichkeiten vermittelt.

Insbesondere in den sozialen Netzwerken verbreiten sich kinder- und jugendpornografische Videos und Bilder rasant. Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) hat Ende des Jahres 2020 eine Kampagne gegen die Verbreitung von Kinderpornografie veröffentlicht („Sounds-Wrong“). Hauptzielrichtung ist die Verhinderung leichtfertiger oder unbewusster Verbreitung von Kinderpornografie durch Personen, die nicht dem pädophilen oder pädosexuellen Spektrum angehören. Hierunter fallen vor allem auch Jugendliche, die sich der Konsequenzen ihres Handelns nicht bewusst sind. Junge Menschen und ihr Umfeld sollen mit der Kampagne gezielt über die strafbare Verbreitung informiert werden und Handlungsmöglichkeiten erhalten, um Kinderpornografie melden zu können. Zunächst werden insbesondere junge Menschen durch insgesamt neun Kurzclips über die strafbare Verbreitung und Handlungsmöglich-

keiten beim Erhalt entsprechender Videos und Bilder informiert. Neben der Veröffentlichung der Kampagnenclips dienen die Internetseite www.soundswrong.de und ein ausführlicher FAQ-Katalog mit ergänzenden Hintergrundinformationen der Aufklärung aller relevanter Zielgruppen. Die wichtigsten Kampagneninhalte sind auf der Internetseite auch in leichter Sprache sowie als Videos mit Gebärdensprache verfügbar. Zudem stellt ProPK Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten eine Infokarte zu SoundsWrong zur Verfügung, die im Rahmen von polizeiliche Vorträgen zur Verbreitung der Botschaften allen relevanten Zielgruppen ausgeteilt werden kann. Des Weiteren wurde eine Infokarte als Einleger für die Handreichung „Schule fragt. Polizei antwortet.“ produziert, um Lehrkräfte auf die Problematik und die Kampagne aufmerksam zu machen. Das LKA BW hat in diesem Kontext bereits im September 2019 einen Informationsflyer für Erziehungsbe-rechtigte und Lehrkräfte erstellt.

14. ob und wenn ja, inwiefern Eltern hinsichtlich sexualisierter Gewalt an und außerhalb von Schulen aufgeklärt werden;

Zur Ergänzung der Kampagne SoundsWrong veröffentlichte ProPK im Oktober 2021 drei weitere Videoclips, in denen hauptsächlich erwachsene Bezugspersonen von Kindern und Jugendlichen wie Sporttrainerinnen und Sporttrainer, Nachhilfe-lehrkräfte und Eltern über die strafbare Weiterleitung von Missbrauchs-darstellungen aufgeklärt werden. Auch Erwachsene können sich auf der Kampagnenweb-seite zur Thematik informieren.

Des Weiteren vermittelt die Polizei gemeinsam mit dem Opferhilfeverein WEISSER RING e. V. im Rahmen der Öffentlichkeitskampagne „Missbrauch verhindern!“ Informationen über sexuellen Missbrauch von Kindern, Täterstrategien und über Anzeichen für Missbrauch. Diese Hinweise sollen Erwachsenen helfen, Missbrauch zu erkennen, zu unterbrechen und Betroffenen zur Seite zu stehen, um Kinder vor sexueller Gewalt und etwaigen Folgen zu schützen.

Präventionsangebote richten sich nicht ausschließlich an Opfer: Neben regiona-len Opferschutzstellen bietet das Netzwerk „Kein Täter werden“ deutschlandweit ein kostenloses und vertrauliches Behandlungsangebot für Menschen an, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen. Zudem bietet die Behandlungsinitiative Opferschutz mit dem Präventionsprojekt „Keine Gewalt- und Sexualstraftat be-gehen“ psychotherapeutische Unterstützung für Tatgeneigte an.

15. inwiefern das Kultusministerium das Thema der sexualisierten Gewalt res-sortübergreifend – insbesondere mit dem Innen- und dem Justizministerium – gemeinsam behandelt (bitte bei der Begründung darauf eingehen, welche Daten hierbei ausgetauscht werden, welche Art von Kommunikation zwischen den jeweiligen Ressorts und wie häufig diese stattfindet).

Die Zusammenarbeit und Kommunikation des Kultusministeriums mit den ande-ren Ressorts findet anlassbezogen statt. So erfolgte beispielsweise eine Zusam-menarbeit bei der federführend vom Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen erarbeiteten „Handlungsempfehlung zur Durchführung von Öff-entlichkeitsfahndungen an Schulen im Zusammenhang mit Opfern sexuellen Missbrauchs“.

Schopper
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport